

Regelungen für eine Mitgliedschaft im Verband Entwicklungspolitik und Humanitäre Hilfe deutscher Nichtregierungsorganisationen e.V.

(beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 11.12.2024 in Berlin)

Präambel

In VENRO, dem Dachverband der entwicklungspolitischen und humanitären Nichtregierungsorganisationen in Deutschland, schließen sich Organisationen der privaten und kirchlichen Entwicklungszusammenarbeit, der Humanitären Hilfe sowie der entwicklungspolitischen Bildungs-, Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit zusammen. Sie verfolgen gemeinsam das Ziel der gerechten Gestaltung der Globalisierung, insbesondere die Überwindung der weltweiten Armut und setzen sich für die Verwirklichung der Menschenrechte und die Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen ein.

Die Mitglieder und Gastmitglieder des Verbandes Entwicklungspolitik und Humanitäre Hilfe deutscher Nichtregierungsorganisationen handeln in der Überzeugung, dass ein Weg nachhaltiger Entwicklung der Mitwirkung der gesamten Gesellschaft, d.h. jedes/jeder Einzelnen, bedarf. Es sind tiefgreifend politische Reformen, eine Änderung unseres Lebensstils sowie ein höheres Maß von Solidarität und Hilfe für die Armen in den Entwicklungsländern notwendig. Armut, Umweltzerstörung und Beschneidung der Lebenschancen künftiger Generationen haben ethisch und politisch nicht hinnehmbare Dimensionen erreicht. Der Verband ist überparteilich und überkonfessionell. Seine Mitglieder und Gastmitglieder werden in ihrer Arbeit von den Grundprinzipien Nichtdiskriminierung, Toleranz, Partizipation, Gewaltfreiheit und Offenheit für andere Kulturen und Religionen geleitet.

§1 Formale Voraussetzungen

1. Die Mitgliedschaft in VENRO steht eigenständigen, nichtstaatlichen, gemeinnützigen, juristischen Personen sowie Dachorganisationen regionaler und lokaler Nichtregierungsorganisationen (Ländernetzwerke) offen, die sich in der Entwicklungszusammenarbeit, Humanitären Hilfe und/oder der entwicklungspolitischen Informations-, Bildungs- und Lobbyarbeit engagieren.
2. Sie müssen nach deutschem Recht verfasst sein und ihren Sitz in Deutschland haben.
3. Eine Beteiligung Bund/Land/Kommunen darf 10 % des Stimmrechts und/oder des stimmberechtigten Eigenkapitals nicht überschreiten.

§2 Gastmitgliedschaft

1. Den Status Gastmitglied können Nichtregierungsorganisationen erwerben, die alle Kriterien für eine Mitgliedschaft erfüllen, aber lediglich als Gastmitglied mitwirken wollen. Die Mitgliedschaft als Gastmitglied ist auf maximal zwei Jahre befristet.
2. Gastmitglieder haben kein aktives und kein passives Wahlrecht und verfügen auch nicht über Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie können nur in Sachfragen in den Arbeitsgruppen mitstimmen. Dort hat jedes Gastmitglied eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.
3. Die Gastmitglieder zahlen einen Förderbeitrag, der bei identischem Verfahren halb so hoch ist wie der Beitrag der Mitglieder.

§3 Anerkennung der Positionen und Grundsatzdokumente

Die Mitglieder und Gastmitglieder verpflichten sich, die in den grundlegenden Dokumenten des Verbands niedergelegten Positionen anzuerkennen und die Ziele und Werte der Satzung von VENRO zu unterstützen.

Zu diesen Dokumenten gehören die Satzung, der VENRO-Verhaltenskodex „Transparenz, Organisationsführung und Kontrolle“, der VENRO-Kodex „Entwicklungsbezogene Öffentlichkeitsarbeit“ (inkl. Manual) und der VENRO-Kodex zu Kinderrechten „Schutz von Kindern vor Missbrauch und Ausbeutung in der Entwicklungszusammenarbeit und Humanitären Hilfe“.

§4 Anforderungen an die Erfahrung, Bekanntheit und Eigenständigkeit

1. Mitglieder und Gastmitglieder müssen bundesweit bekannt bzw. überregional tätig sein oder über eine überregionale Mitgliedschaft/Unterstützungsstruktur verfügen und dies nachweisen.
2. Mitgliedsorganisationen müssen seit mindestens zwei Jahren bestehen und über praktische Erfahrungen in der Entwicklungszusammenarbeit, der humanitären Hilfe oder der entwicklungspolitischen Informations-, Bildungs- oder Lobbyarbeit verfügen.
3. Über die Verwaltung der Finanzmittel (einschließlich Jahresabschlussprüfung und deren Veröffentlichung) und ihre Verwendung muss in Deutschland von hier ansässigen Personen entschieden werden. Die Entscheidung über in Deutschland aufgebrauchte Mittel muss in Deutschland erfolgen. Es darf kein Weisungsrecht einer ausländischen Dachorganisation bestehen.

§5 Anforderungen an Transparenz und Kommunikation

1. Mitgliedsorganisationen veröffentlichen einen Jahresbericht und machen mindestens folgende Informationen für die Öffentlichkeit zugänglich: Name, Satzung, Tätigkeitsbericht, Finanzbericht und Organstruktur.
2. Wenn die Jahreseinnahmen 250 000 € übersteigen, soll der Jahresbericht von einem/einer vereidigte_n Buchprüfer_in oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft werden.
3. Mitgliedsorganisationen erkennen an, dass Werbe- und Verwaltungskosten notwendig und sinnvoll sind. Werden diese nicht aus Spendengeldern finanziert, soll der Hinweis auf die Ressourcen erfolgen, die die Arbeit ermöglichen.
4. Die entwicklungsbezogene Öffentlichkeitsarbeit der Mitgliedsorganisationen achtet die Würde der Menschen in besonderer Weise: Sie geht davon aus, dass Menschen auf allen Kontinenten Subjekte ihres Handelns und nicht Objekte von Hilfe sind. Sie zeigt dies in allen Äußerungsformen wie Wort, Bild und Ton. Die Mitgliedsorganisationen

achten auf wahrheitsgemäße, sachgerechte Darstellung, machen ihre eigenen Werthintergründe, Motive und ihr Handeln transparent und vermeiden Inhalte oder Formulierungen, die als diskriminierend verstanden werden können.

§6 Anforderungen an die Organisationsstruktur und Geschäftsführung

1. Mitgliedsorganisationen stellen eine Trennung von Aufsicht und Leitung sicher. Sie verfügen gemäß Satzung über ein Aufsichtsorgan (Mitgliederversammlung beim eingetragenen Verein, Gesellschafterversammlung bei der gGmbH und Kuratorium/Stiftungsrat bei Stiftungen), das die Arbeit der Organisationsleitung legitimiert und kontrolliert. Zu seinen zentralen Aufgaben gehört die Abnahme des Tätigkeits- und Finanzberichts des Leitungsorgans und die Erteilung oder Verweigerung der Entlastung des Leitungsorgans. Die Unabhängigkeit des Aufsichtsorgans wird gewahrt, insbesondere indem die Mitglieder der Organisationsleitung nicht über die Zusammensetzung des Aufsichtsorgans bestimmen und Interessenskonflikte (bspw. bei Verwandtschaftsverhältnissen) vermieden und offengelegt werden. Das Aufsichtsorgan darf nicht mehrheitlich durch Personen oder Organisationen besetzt sein, die ihren Sitz im Ausland haben.
2. Ab einer Größe von 50 hauptamtlichen Mitarbeiter_innen oder Gesamteinnahmen von zehn Millionen Euro jährlich soll zwischen Mitgliederversammlung und Leitungsorgan ein zusätzliches Aufsichtsorgan zwischengeschaltet werden, das die laufende Kontrolle der Leitung übernimmt. Das zwischengeschaltete Aufsichtsorgan tagt mindestens dreimal im Jahr, bestellt, berät und überwacht das Leitungsorgan und verabschiedet die Geschäftsordnung für das Leitungsorgan.
3. Mitgliedsorganisationen halten ihre Werbe- und Verwaltungsausgaben in einem sachlich angemessenen Rahmen (in der Regel unter 30 Prozent der Gesamtausgaben).
4. Mitgliedsorganisationen bekämpfen Korruption auf allen Ebenen ihres Handelns. Sie verfügen über Kontrollmechanismen, um die wirtschaftliche und zweckentsprechende Mittelverwendung sicherzustellen. Dazu sollen sie beispielsweise über Regelungen für die Bereiche Beschaffung, Rechnungslegung, Zeichnungsberechtigung und Reisekosten verfügen.
5. Mitgliedsorganisationen gewährleisten den Schutz von Kindern und anderen besonders vulnerablen Gruppen in ihrer Arbeit.

§7 Verpflichtungen einer Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedsorganisationen müssen dem Verband Einblick in ihre Satzung, ihren Geschäfts- und Finanzbericht sowie ihre Veröffentlichungen gewähren. Darüber hinaus ist über ihre korporativen Mitglieder sowie die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden/Körperschaften/Dachverbänden zu informieren.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband in der Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen und sich ihren Möglichkeiten entsprechend in die Verbandsarbeit einzubringen.
3. Mitglieder und Gastmitglieder sind verpflichtet, im Abstand von drei Jahren über die Umsetzung der VENRO-Kodizes verbandsöffentlich zu berichten.
4. Die Kosten des Verbandes werden unter anderem durch Beiträge der Mitgliedsorganisationen gedeckt. Mitgliedsorganisationen sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge gemäß der jeweils aktuellen Beitragstabelle und der jeweils aktuellen Bemessungsgrundlage zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag wird einmal im Jahr angefordert.

§8 Beitritt

1. Für die Aufnahme in den Verband ist die Vorlage eines vollständigen und unterschriebenen Aufnahmeantrags sowie aller darin geforderten Dokumente bei der Geschäftsstelle notwendig. Im Aufnahmeantrag ist die Erfüllung der Anforderungen für eine Verbandsmitgliedschaft darzulegen. Jegliche Abweichungen von diesen Anforderungen müssen mitgeteilt und begründet werden. Der Aufnahmeantrag und weitere relevante Unterlagen für den Aufnahmeprozess können bei der Geschäftsstelle angefordert werden.
2. Über die Aufnahme als Mitglied oder Gastmitglied entscheidet der Vorstand mit einer Dreiviertelmehrheit. Negative Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. Gegen Vorstandsbeschlüsse beiderlei Richtung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§9 Kündigung der Mitgliedschaft

Ein Mitglied oder Gastmitglied kann bis zum 30. Juni seinen Austritt zum Jahresende schriftlich erklären. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist in jedem Fall zu zahlen.

§10 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds oder Gastmitglieds ist möglich, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung ein Beitragsrückstand von mehr als 12 Monaten vorliegt oder diese Organisation dem Ansehen des Verbandes schweren Schaden zufügte oder sich eines schweren Verstoßes gegen die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Verhaltensregeln oder Kodizes schuldig gemacht hat. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt per Beschluss der Mitgliederversammlung und erfordert eine Zweidrittelmehrheit. Ferner muss der betroffenen Organisation Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden sein. Bei der Beschlussfassung über den Ausschluss ist die betroffene Organisation zur Stimmabgabe berechtigt. Die Gründe für den Ausschluss sind ihr schriftlich mitzuteilen.